Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1629

Schriftlicher Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet

— Drucksache V/1032 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Wahl

I.

Die Bundesregierung hat mit Datum vom 25. Oktober 1966 den Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet beim Deutschen Bundestag eingebracht. Der Bundestag hat den Entwurf in seiner 74. Sitzung am 24. November 1966 federführend an den Auswärtigen Ausschuß und mitberatend an den Innnenausschuß überwiesen.

Eine Delegation des Innenausschusses unter Beteiligung des Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses hat am 10. Januar 1967 das fragliche Grenzgebiet besucht. Dabei hat sie sich an Ort und Stelle über die Notwendigkeit der getroffenen Regelungen unterrichten lassen. Der Innenausschuß hat empfohlen, das Zustimmungsgesetz unverändert anzunehmen. Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. Februar 1967 abschließend beraten.

II.

Die etwa 7,6 qkm große Exklave Büsingen liegt in der Nähe von Schaffhausen und ist auf allen Seiten von Schweizer Gebiet umgeben. Die geringste Entfernung zur deutsch-schweizerischen Grenze beträgt 700 m. Die Entstehung der Exklave beruht auf verschiedenen historischen Zufälligkeiten, die teilweise bis in das 17. Jahrhundert zurückreichen. Heute bildet Büsingen innerhalb des Landkreises Konstanz eine Gemeinde des Landes Baden-Württemberg. Es liegt weder in deutschem noch in schweizerischem Interesse, an diesem politischen Status etwas zu ändern. Anders liegen die Dinge indessen auf wirtschaftlichem Gebiet.

Zwischen Büsingen und dem umliegenden schweizerischen Gebiet besteht eine enge wirtschaftliche Verflechtung. 60 % der arbeitenden Bevölkerung sind in umliegenden Schweizer Betrieben beschäftigt, und die in Büsingen erzeugten Landprodukte werden nahezu vollständig in das benachbarte Schaffhausen verkauft. Die Fragen der Zollhoheit sind deshalb von besonderer Bedeutung. Nach un-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

terschiedlichen Regelungen in zurückliegender Zeit hob die Schweiz mit Wirkung vom 1. Januar 1947 durch einseitigen Akt die Zollkontrolle zwischen der Gemeinde Büsingen und der Schweiz auf. Damit waren die Voraussetzungen für die Anwendung der deutschen Verbrauchsteuergesetze in Büsingen praktisch nicht mehr gegeben. Der Exklave brachte der Wegfall des Schweizer Zollkordons natürlich große wirtschaftliche Vorteile. Dies ändert aber nichts daran, daß die einseitige Maßnahme der Schweiz für die Bundesrepublik Deutschland unbefriedigend und unhaltbar war.

Im Zusammenhang mit den bereits seit längerer Zeit laufenden Verhandlungen zur Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz-Neuhausen am Rheinfall (vgl. Drucksache V/1031) ergab sich die Möglichkeit, auch die Situation in der Exklave Büsingen auf eine vertragliche Grundlage zu stellen. Dabei erwies sich die Institutionalisierung des de-facto-Zustandes als einzig gangbare Lösungsmöglichkeit. Entsprechend ist dann auch der vorliegende Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestaltet worden.

Nach dem Vertrag wird in Zukunft die Einbeziehung der Gemeinde in das schweizerische Zollgebiet juristisch sanktioniert. Das bedeutet aber, daß künftig — neben der schweizerischen Zollgesetzgebung — auch andere Schweizer Rechtsnormen Anwendung finden müssen. Denn der Verkehr von Personen und Gütern soll in beiden Richtungen frei sein. Daraus folgt, daß in erster Linie alle Schweizer Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen in Büsingen gelten werden. Daneben erwies es sich als unumgänglich, auch Teile des Schweizer Gesundheits- und Veterinärrechts sowie die Erhebung der in der Schweiz bestehenden indirekten Steuern einzuführen. Angesichts des landwirtschaftlichen Charakters der Gemeinde war außerdem die Einführung der schweizerischen Landwirtschaftsgesetze vordringlich. Nach schwierigen Verhandlungen wurde darüber hinaus auch eine tragbare Lösung hinsichtlich der schweizerischen Strafverfolgungskompetenzen in Büsingen gefunden. Von grundlegender Bedeutung waren ferner eine Reihe von fremdenpolizeilichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vergünstigungen für die deutschen Staatsangehörigen, die am 1. Januar 1963 in Büsingen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Die Einwohner von Büsingen erhalten nach dem Vertrag einen sozialen Status, der demjenigen der Schweizer Staatsangehörigen weitgehend entspricht. Der Vertrag enthält außerdem Bestimmungen über die Stellung der Beamten beider Vertragsstaaten in Büsingen und eine Reihe weiterer Regelungen.

Der Vertrag soll zunächst 12 Jahre gelten; danach läßt er die Möglichkeit einer Kündigung mit einer Frist von zwei Jahren offen.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Bestimmungen des Vertrages und des Schlußprotokolls im einzelnen erörtert und kam dabei zu dem Ergebnis, daß der Status, den die Gemeinde Büsingen nach dem Vertrag erhalten soll, für die Bevölkerung und für die Bundesrepublik Deutschland unter den gegebenen Umständen eine gute Lösung bedeutet. Der Ausschuß empfiehlt daher die Billigung des Zustimmungsgesetzes.

Bonn, den 13. April 1967

Dr. Wahl
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1032 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. April 1967

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Kopf — Vorsitzender

Dr. Wahl — Berichterstatter